

erstatten und die Gratulation des ungarischen Cabinets zum Jahreswechsel zu überbringen. Der Minister-Präsident wird auch Gelegenheiten nehmen, mit dem österreichischen Finanzminister Dr. Steinbach über die Valutafragen zu conferiren.

Dieser Tage wurde berichtet, daß der Ministerpräsident den Director des Landesarchivs Dr. Julius Pauller beauftragt habe, binnen möglichst kurzer Zeit die auf die ungarische Hofhaltung bezüglichen Daten zu sammeln und ihm vorzulegen.

Die „Gazeta Narodowa“ schreibt, daß von der Haltung der Linken das Schicksal des Parlaments abhängt. Sollte die Linke in, wenn auch nur passiver, Opposition verharren, müßte der Reichsrath unvermeidlich aufgelöst werden.

Zwischen den Führern der Radicals Parties und Tauschanovics ist eine Spaltung eingetreten. Zu Tauschanovics stehen 42 hervorragende Radicals, darunter 5 Emminer. Das Manifest der radicalen Partei empfiehlt Tact und Ruhe bei der Wahlbewegung.

Die neuen Münzen.

Der kön. ung. Finanzminister hat sub B. 94410 in Angelegenheit der Beschreibung der Münzen der Kronenwährung die folgende Kundmachung erlassen:

Die mit G. N. XVII: 1892 festgestellte Kronenwährungsmünzen sind folgende:

- I. Goldmünzen: 1. Zwanzig-Kronen-Stücke; 2. Zehn-Kronen-Stücke.
II. Silbermünzen: Eine Krone.
III. Nickelmünzen: 1. Zwanzig-Heller-Stücke; 2. Zehn-Heller-Stücke.
IV. Bronzemünzen: 1. Zwei-Heller-Stücke; 2. Ein-Heller-Stücke.

Die Abbildungen dieser Münzen sind der Verordnung beigegeben. Auf der Rückseite der Goldmünzen ist Sr. Majestät in ganzer Figur im Krönungsgewande zu sehen mit folgender Umschrift: „Ferdinandus I. K. A. Cs. et. M. H. S. D. O. Ap. kir.“

Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend glatt; innerhalb derselben zieht sich eine Perlenkranzlinie hin.

Der Durchmesser der Zwanzig-Kronen-Stücke beträgt 21 Millimeter, der der Zehn-Kronen-Stücke 19 Millimeter.

Wie wird man jetzt auf der Eisenbahn fahren?

Mit 1. Januar tritt in Ungarn sowohl als auch in Oesterreich ein neues Eisenbahn-Betriebsreglement in Kraft. Dem die Eisenbahn benutzenden Publicum dürfte es nicht unermüdet sein, über die zahlreichen neuen Bestimmungen dieselben einige Aufklarungen zu erhalten.

Von den einzelnen Abschnitten des neuen Betriebsreglements hat in erster Linie der auf die Beförderung von Personen bezughabende Anspruch auf das Interesse des Publicums. Hören wir also, was uns das Betriebsreglement diesbezüglich Neues sagt.

Der Eisenbahnreiser kommt häufig in die Lage, kurz vor Antritt seiner Reise auf dem Bahnhofe, oder auch bei einer Fahrunterbrechung die in den Stationsgebäuden affixirten Fahrpläne consultiren zu müssen.

Mit den Kindern haben die p. t. Eltern auf Reisen schon so manche Unannehmlichkeiten gehabt, insbesondere mit den Gratis-Kindern, das heißt mit denjenigen, welchen die Bahnverwaltungen bis zu einem gewissen Alter unentgeltliche Beförderung gewähren, wenn sie in Begleitung sind.

II. Auf der Rückseite der silbernen „Eine-Krone“-Münze ist das Brustbild Sr. Majestät sichtbar mit derselben Umschrift, welche auf der Vorderseite zu sehen ist, sammt dem Prägezeichen „K. B.“ der Kremnitzer Münze.

III. Auf der Rückseite der Nickelmünzen ist die ungarische Krone zu sehen mit der Rundschrift „Magyar királyi váltópénz“, und die Jahreszahl der Prägung, auf der Rückseite aber die Wertbezeichnung „20 fillér“, beziehungsweise „10 fillér“, sowie das Prägezeichen „K. B.“ der Kremnitzer Münze.

IV. Auf der Rückseite der Bronzemünzen ist die ungarische Krone mit der Rundschrift „Magyar királyi váltópénz“ und die Jahreszahl der Prägung zu sehen.

Die Saats- und sonstigen öffentlichen Cassen dagegen haben die Ein-Kronen-Stücke ohne Beschränkung, die Nickel- und Bronzemünzen aber bis zum Betrage von 5 Gulden, respective 10 Kronen an Zahlungsmittel anzunehmen.

Uebrigens werden diese Münzen bei den jeinerzeit zu diesem Zwecke zu bezeichnenden staatlichen Wechselcassen auf Wunsch gegen Valutageld nach den festzustellenden näheren Modalitäten einzulösen sein.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern werden dieselben Münzen der Kronenwährung geprägt, wie in den Ländern der ungarischen Krone.

Ihre äußere Form ist die folgende: I. Auf der Aversseite der Goldmünzen befindet sich das Brustbild Sr. Majestät mit der folgenden Umschrift: „Franc. Jos. I. D. G. Imp. Austr. Rex. Boh. Gal. III. etc. et Ap. Rex Hung.“

II. Die Ein-Kronen-Silbermünzen zeigen am Avers das Brustbild Sr. Majestät mit derselben Umschrift wie auf den Goldmünzen. Am Revers befindet sich die Kaiserkrone, die Zahl „1“ und die Jahreszahl der Prägung von Vorberlaub umgeben.

Der Rand der Münzen ist glatt und enthält mit vertieften Buchstaben das Motto „Viribus Unitis“.

Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend und glatt und an der Innenseite zieht sich eine Perlenkranzlinie hin.

Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend und glatt und an der Innenseite zieht sich eine Perlenkranzlinie hin.

Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend und glatt und an der Innenseite zieht sich eine Perlenkranzlinie hin.

Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend und glatt und an der Innenseite zieht sich eine Perlenkranzlinie hin.

Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend und glatt und an der Innenseite zieht sich eine Perlenkranzlinie hin.

Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend und glatt und an der Innenseite zieht sich eine Perlenkranzlinie hin.

Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend und glatt und an der Innenseite zieht sich eine Perlenkranzlinie hin.

Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend und glatt und an der Innenseite zieht sich eine Perlenkranzlinie hin.

Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend und glatt und an der Innenseite zieht sich eine Perlenkranzlinie hin.

Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend und glatt und an der Innenseite zieht sich eine Perlenkranzlinie hin.

Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend und glatt und an der Innenseite zieht sich eine Perlenkranzlinie hin.

Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend und glatt und an der Innenseite zieht sich eine Perlenkranzlinie hin.

Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend und glatt und an der Innenseite zieht sich eine Perlenkranzlinie hin.

Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend und glatt und an der Innenseite zieht sich eine Perlenkranzlinie hin.

Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend und glatt und an der Innenseite zieht sich eine Perlenkranzlinie hin.

Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend und glatt und an der Innenseite zieht sich eine Perlenkranzlinie hin.

Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend und glatt und an der Innenseite zieht sich eine Perlenkranzlinie hin.

Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend und glatt und an der Innenseite zieht sich eine Perlenkranzlinie hin.

Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend und glatt und an der Innenseite zieht sich eine Perlenkranzlinie hin.

Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend und glatt und an der Innenseite zieht sich eine Perlenkranzlinie hin.

III. Am Avers der Nickelmünzen befindet sich der österreichische kaiserliche Adler ohne Umschrift, am Revers befindet sich von Ornamenten umgeben die Zahl „20“, bez. „10“ und darunter durch ein Ornament getrennt die Jahreszahl der Prägung.

Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend und glatt und an der Innenseite zieht sich eine Perlenkranzlinie hin.

IV. Am Avers der Bronzemünzen befindet sich der österreichische Adler ohne Umschrift, am Revers von Ornamenten umgeben die Zahl „2“, beziehungsweise „1“, und darunter durch Vorberlaub getrennt die Jahreszahl der Prägung.

Die Münzen der österreichischer Prägung fallen hinsichtlich der Zahlkraft im Sinne des Artikels XVIII des im G. N. XVIII: 1892 enthaltenen Vertrages unter denselben Gesichtspunct, wie die Münzen ungarischer Prägung.

Besonders wird das Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß derzeit in beiden Staaten der Monarchie nur die Zwanzig-Kronen-Goldmünzen im Verkehr sind.

Unter dem Vorsitze des Herrn Obergespanns Gustav Thalman n erlebte gestern der Municipal-Ausschuß unseres Comitates in vierthätiger Verhandlung mit denkbarster und dankenswerthester Güte die über 80 Gegenstände umfassende ganze Tagesordnung.

Der Erlaß des Ministers des Innern in Angelegenheit des Comitats-Statutes über die Benützung der transportablen Baracke dient zur Kenntniß. Auf Grund eines Erlasses des Ministers wird der Maria Tomfia, Witwe des verstorbenen Szilvessy Stuhlrichteramt-Dieners ein für alle Male eine Unterstützung von 30 fl. zugesprochen.

Anzuerordentliche Generalversammlung der Vertretung des Germanstädter Comitates.

Germanstadt, 30. December.

Unter dem Vorsitze des Herrn Obergespanns Gustav Thalman n erlebte gestern der Municipal-Ausschuß unseres Comitates in vierthätiger Verhandlung mit denkbarster und dankenswerthester Güte die über 80 Gegenstände umfassende ganze Tagesordnung.

In Verbindung der Erlasse des Ministerpräsidenten Dr. Alexander Beckler über die Neubildung des Cabinets und des Ministers des Innern Karl Hieronymi betreffs Uebernahme der Leitung des Innerministeriums beschloß die Generalversammlung einhellig über Antrag des ständigen Ausschusses eine Glückwunsch-Adresse an den Ministerpräsidenten und an den Minister des Innern, sowie eine Dankadresse an den früheren Ministerpräsidenten Grafen Julius Szapary.

Der Erlaß des Ministers des Innern in Angelegenheit des Comitats-Statutes über die Benützung der transportablen Baracke dient zur Kenntniß. Auf Grund eines Erlasses des Ministers wird der Maria Tomfia, Witwe des verstorbenen Szilvessy Stuhlrichteramt-Dieners ein für alle Male eine Unterstützung von 30 fl. zugesprochen.

Bezüglich des Erlasses des Ministers für Cultus und öffentlichen Unterricht, enthaltend die Aufforderung, die Erbsen für Kinder unter 3 Jahren materiell zu unterstützen, ist das Municipium nicht in der finanziellen Lage, für diesen Zweck Geldopfer zu bringen, wird aber, indem es den Erlaß zur Kenntniß nimmt, nicht unterlassen, die Bevölkerung zur Unterstützung des vom Minister empfohlenen Zweckes anzuersuchen. Die Erlasse des Handelsministeriums betreffs Genehmigung des Vicinalstraßennetzes, hinsichtlich der Genehmigung des Comitats-Statutes über Concription und Evidenzhaltung der keine directe Steuer zahlenden Straßensteuer-Pflichtigen, über die Modalität der Schuldenlast-Abtragung, sowie über die — außer der im §. 25 des ersten Gesetzartikels vom Jahre 1890 enthaltenen — statuirten Straßensteuer-Befreiungen, — dann betreffend die Genehmigung des Comitats-Statutes über das Dienstverhältniß, die Befähigung und die amtlichen Aemtern der Municipal-Begemeister dienen zur Kenntniß, und wird mit der Durchführung der einschlägigen Verfügungen der Begespann betraut.

Das Organisations-Statut der Gemeinde Westen wird an diese Gemeinde mit der Weisung zurückgegeben, daselbe im Sinne des hierauf bezüglichen Erlasses des Ministers des Innern zu ergänzen. Die weiteren Erlasse des Ministers in Angelegenheit der Feststellung des neuen Comitats-Wappens, ferner in Sachen des Comitats-Divisionsfonds werden zur Kenntniß genommen. Gleichzeitig wird beschloffen, hinsichtlich des erwähnten Fonds eine das Jahr 1893 betreffende Vorlage zu unterbreiten.

In Befolgung eines anderen Erlasses des Ministers des Innern nahm die Generalversammlung die Wahl der Mitglieder in den Centralwahl-Ausschuß für die Jahre 1893—1895 in geheimer Abstimmung vor. Gewählt wurden: Gustav Bedeus, Gustav Binder, Zacharias Boiu, Nicolaus Cristea, Ludwig Fabricius, Arnold Friedmann, Karl v. Hannenheim, Michael Hanel, Franz Hutterer, Stefan Kait, Karl Klein, David Kraffer, Alexander Lebu, Albert Leonhardt (Mühlbach), Dr. Julius Löw, Karl Mangelius, Franz Michaelis, Dr. Johann Nemes, Albert Neugeboren, Karl Bod, Dr. Johann Roth, Daniel Schön, Johann Schuller, Julius Sigerus, Cornel Tobias, Andreas Wagner.

Die Aufschriften: a) des Carosfer Comitates betreffs Abänderung des Gesetzentwurfes in Angelegenheit der Ausrottung der epidemischen Lungenpeste, b) des Unterabtheiler Comitates wegen Aufhebung der Finesen seit 1848 für die in Siebenbürgen verlorrene Beidentenwidigung werden unterstützt, — die Aufschriften des Landes-Ausschusses der ungarländischen Lehrer betreffs Unterstützung, des Associer Comitates wegen Verstaatlichung der

Reisende erster Classe eingestellt werden) und in den Frauen-Abtheilungen ist das Rauchen selbst mit Zustimmung der Mitreisenden nicht gestattet.

Zenen pyffigen Rauchern, welche sich bisher mit Vorliebe in leere Nichtraucher-Coupsés zu schmuggeln pflegten, um dort wie die türkischen Baskas zu dampfen, ist nunmehr ein Rauchriegel vorgeschoben, denn selbst für den Fall, als sie Alle einverstanden sind, sich gegenseitig anzugrücken — das Betriebsreglement bonert ihnen ein preceptorisches „Hier wird nicht geraucht!“ entgegen.

Ein ewiger Grissapfel der Eisenbahnpassagiere ist die Frage des Fensteröffnens. Welches Fenster des Coupsés darf man öffnen? Das Betriebsreglement antwortet: „Das gleichzeitige Öffnen des Fensters auf beiden Seiten des Wagens ist nur mit Zustimmung aller in derselben Abtheilung mitreisenden Personen gestattet. Im Uebrigen entscheidet, so weit die Reisenden sich über das Öffnen und Schließen der Fenster nicht verständigen, der Schaffner. Die Berufung auf die oft rauch wechsellnde Windsseite ist eines Reisenden allein ist nicht mehr maßgebend.“ Dem Schaffner ist also das Amt des weisen Rabi übertragen. Mögen die Herren Conducteure niemals in die Lage kommen, mit ihrer Weisheit zwischen zwei Fenstern zu stehen.

Ein besonderes Gewicht legt das Betriebsreglement auf den §. 22. Absatz 3, welcher lautet: Es ist ausdrücklich untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, aus dem Wagen zu werfen.“ Man wird sich daher sehr hüten müssen, aus Zerstretheit oder aus anderen Ursachen Kinder oder Schöpfhündchen aus dem Coupséfenster zu werfen.

Außer kleinen Schöpfhunden (wie bisher) können ausnahmsweise auch größere Hunde, insbesondere Jagdhunde, jedoch nur in die dritte Classe mitgenommen werden, wenn die Beförderung der Hunde mit den begleitenden Personen in absonderten Abtheilungen erfolgt. Die Mitnahme anderer Hunde kann nicht verlangt werden, wenn die deren Aufnahme absonderten Behältnisse in den Personenzügen nicht vorhanden oder bereits besetzt sind.“

Der Stationsglocke, die schon so manchen schwachnervigen Passagier zur Verzweiflung gebracht hat, singt das neue Betriebsreglement so halb und halb den Grabsgefang, indem es sagt: „Das bisher ausschließlich durch zwei Schläge auf die Stationsglocke zu gebende Zeichen zum Einsteigen in die Wagen kann entfallen, wenn die Aufforderung zum Einsteigen durch Abrufen oder Abläuten in den Warteräumen erfolgt.“ Es kann also, aber es muß nicht entfallen. Wenn die Eisenbahn auf das „zweite Läuten“ verzichtete sollte, so wird das Publicum dadurch, wie es scheint, aus der Scylla in die Charybdis kommen, denn dann muß es sich das „Abläuten in den Warteräumen“ gefallen lassen, was auch kein besonders angenehmer Ohrenschmaus sein dürfte. Ueber das „dritte Läuten“ jagt das neue Betriebsreglement kein Sterbenswörtchen, woraus man schließen muß, daß nach wie vor jene Passagiere, welche das Haltheur haben, zu spät zu kommen, wenigstens in dem Wohlklang des „dritten Läutens“ eine Entschädigung finden werden. Wie man sieht, ist man bei uns noch weit von der Adoption des englischen Systems entfernt, welches kein Läuten, kein Ausrufen kennt und es jedem Passagier überläßt, nach eigener Façon reisefreudig zu werden.

Als eine, wenn auch kleine, aber immerhin angenehme Concession an das Publicum darf die Verfügung betrachtet werden, daß in Zukunft den Reisenden das Öffnen der Wagenthüren zum Ein- und Aussteigen nicht mehr absolut, sondern nur, so lange der Zug sich in Bewegung befindet, verboten ist. Allerdings sind wir genöthigt, des Gerüchtes zu erwähnen, daß es eine Menge Passagiere geben soll, welche bezüglich des Öffnens der Coupséthüren schon seit längerer Zeit eine ebenso verwegene wie geschwätzbare Selbsthilfe beobachten.

Eine geheiligte Tradition, die des Plätzebelegens, ist nunmehr betriebsamtlich wie folgt anerkannt worden: „Die schon bestehende Uebung, beim Einsteigen für sich und mitreisende Angehörige je einen Platz zu belegen, ist den Reisenden nunmehr ausdrücklich gestattet.“ Ueber Damencoupsés und Abtheilungen für Nichtraucher äußert sich das Betriebsreglement: „Die Verpflichtung zur Beistellung von Frauenabtheilungen (Damencoupsés) zweiter Classe ist an die Voraussetzungen geknüpft, daß sich wenigstens drei Abtheilungen der betreffenden Wagenklasse in dem Zuge befinden; in den Nichtraucher-Abtheilungen (solche können auch für

erhalten und die Gratulation des ungarischen Cabinets zum Jahreswechsel zu überbringen. Der Ministerpräsident wird auch Gelegenheit nehmen, mit dem österreichischen Finanzminister Dr. Steinbach über die Valutafragen zu conferiren. Verhandlungen mit den Mitgliedern der Reichsland-Gruppe behufs Abschluß der Conversionoperation sind für den diesmaligen, zunächst nur auf einen Tag berechneten Aufenthalt des Ministerpräsidenten nicht in Aussicht genommen, vielmehr dürften die Conferenzen wegen Finalisirung des Vertrages bezüglich der Durchführung der Conversion Anfangs Januar in Wien stattfinden.

Dieser Tage wurde berichtet, daß der Ministerpräsident den Director des Vandesarchivs Dr. Julius Bauer beauftragt habe, binnen möglichst kurzer Zeit die auf die ungarische Hofhaltung bezüglichen Daten zu sammeln und ihm vorzulegen. Dem gegenüber erklärte Dr. Bauer einem Mitarbeiter des „Bud. Hirl.“, daß diese Daten bereits seit einem Jahre gesammelt und der Regierung vorgelegt seien. Der Ministerpräsident sei in dieser Frage vollständig informiert und er wünschte jetzt nur noch die Sammlung von Daten hinsichtlich eines Punktes, der sich auf die Zeit Maria Theresia's bezieht und auch die bezüglichen Documente wurden schon übergeben. Die Sammlung des Materials habe jedoch in Betreff einer besonderen ungarischen Hofhaltung ein möglichst mageres Resultat ergeben. Daß es vor der Schlacht bei Robosch einen ungarischen Hofhalt gegeben, bedürfte natürlich keines Beweises; die Daten des Archivs beweisen aber nicht, daß ein solcher auch nach jener Zeit existierte, ja es gebe Daten, daß man für einige Jahrzehnte die Bezahlung der Wannerherren einstellte. Man könne jedenfalls von staatsrechtlichem Gesichtspunkte ausgehen, wenn man eine ungarische Hofhaltung fordere, doch auf spezielle Rechte könne man sich nicht berufen und man könne nicht behaupten, daß im Laufe der Zeiten die Selbstständigkeit der ungarischen Hofhaltung aufgehört habe, wie die Selbstständigkeit des Armeewesens. Unter härtestem Recht folge aus der 1867-er Grundlage und auf dieser Basis müßte man es ganz neu schaffen. Der Director erklärte übrigens, daß dies nur seine individuelle Ansicht sei, er habe nur Daten und Documente vorzulegen gehabt. Aus dem Ganzen — fügt das genannte Blatt hinzu — gehe jedenfalls hervor, daß sich der Ministerpräsident seinem Versprechen gemäß mit männlichem Ernste mit der Frage des ungarischen Hofhaltes befaßt und diese sei bereits in ein Stadium getreten, welches Hoffnung auf baldige Realisirung gebe und dies nehme das Land gewiß mit Verwunderung und Freude zur Kenntnis.

Die „Gazeta Narodowa“ schreibt, daß von der Haltung der Linken das Schicksal des Parlaments abhängt. Sollte die Linke in, wenn auch nur passiver, Opposition verharren, müßte der Reichsrath unvermeidlich aufgelöst werden, da die Regierung an einen Rücktritt nicht denke. Die „Gazeta“ versichert, daß der Polencub der Linken bei der Bildung einer Geschäftsmajorität bereitwillig entgegenkommen werde.

Zwischen den Führern der Radicals und Tauschanovic's ist eine Spaltung eingetreten. Zu Tauschanovic's stehen 42 hervorragende Radicals, darunter 5 Exminister. Das Manifest der radicalen Partei empfiehlt Tact und Ruhe bei der Wahlbewegung. — Am griechischen Sanct-Andreas-Tage ging ein von mehreren hervorragenden Radicals gezeichnetes Glückwunsch-Telegramm an den Prinzen Arsen Karagjorgievics anläßlich dessen Patronatsfeier ab.

Die neuen Münzen.

Der kön. ung. Finanzminister hat sub B. 94410 in Angelegenheit der Beschreibung der Münzen der Kronenwährung die folgende Rundmachung erlassen:

Die mit G. A. XVII: 1892 festgestellte Kronenwährungsmünzen sind folgende:

I. Goldmünzen: 1. Zwanzig-Kronen-Stücke; 2. Zehn-Kronen-Stücke.

II. Silbermünzen: Eine Krone.

III. Nickelmünzen: 1. Zwanzig-Heller-Stücke; 2. Zehn-Heller-Stücke.

IV. Bronzemünzen: 1. Zwei-Heller-Stücke; 2. Ein-Heller-Stücke.

(Die Abbildungen dieser Münzen sind der Verordnung beigegeben.)

I. Auf der Aversseite der Goldmünzen ist Sr. Majestät in ganzer Figur im Krönungsgewande zu sehen mit folgender Umschrift: „Ferdinand József I. K. A. Cs. és. M. H. S. D. O. Ap. kir.“, ferner befindet sich daneben das Prägungsjahr; auf der Reversseite ist sichtbar das vereinigte Wappen der Länder der ungarischen Krone mit wappenhaltenden Engeln und der Umschrift: „Magyar királyság“; unterhalb des Wappens: „20 Korona“, beziehungsweise „10 Korona“. Zwischen dem Wappenschild und der Werthbezeichnung befindet sich die Prägmarke der Kremnitzer kön. ung. Münze „K.—B.“. Der Rand ist glatt; bei den Zwanzig-Kronen-Stücken ist daneben in vertieften Buchstaben zu lesen: „Bizalmam az ősi éremyben“. Am Rande der Zehn-Kronen-Stücke ist ein vertieftes Ornament zu sehen, welches aus vier, zwischen je zwei Ornamentpartien angebrachten sechsstrahligen Sternen besteht.

Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend glatt; innerhalb derselben zieht sich eine Perlenchnur hin.

Der Durchmesser der Zwanzig-Kronen-Stücke beträgt 21 Millimeter, der der Zehn-Kronen-Stücke 19 Millimeter.

II. Auf der Aversseite der silbernen „Eine-Krone“-Münze ist das Brustbild Sr. Majestät sichtbar mit derselben Krönung, welche auf der Reversseite zu lesen ist, sammt dem Prägzeichen „K. B.“ der Kremnitzer Münze. Auf der Reversseite ist die ungarische Krone, ferner in einen aus Weizenähren und Eichenlaub geflochtenen Kranz gefaßt, die Werthbezeichnung „1 Krone“ und die Jahreszahl der Prägung angebracht. Der Rand der Ein-Kronen-Stücke ist glatt, und auf demselben sind in vertieften Lettern die Worte zu lesen: „Bizalmam az ősi éremyben.“ Die Ranten der Flächen sind erhöht und flach und innerhalb derselben ist ringsherum eine Perlenreihe gezogen. Der Durchmesser der Ein-Kronen-Stücke ist 23 Millimeter.

III. Auf der Aversseite der Nickelmünzen ist die ungarische Krone zu sehen mit der Rundschrift „Magyar királyi váltópénz“, und die Jahreszahl der Prägung, auf der Reversseite aber die Werthbezeichnung „20 fillér“, beziehungsweise „10 fillér“, sowie das Prägzeichen „K. B.“ der Kremnitzer Münze.

Ihr Rand ist geriffelt. Die Ranten der Flächen sind erhöht und flach und innerhalb derselben ist eine Perlenreihe gezogen. Der Durchmesser der 20-Feller-Stücke ist 21 Millimeter, der der 10-Feller-Stücke 19 Millimeter.

IV. Auf der Aversseite der Bronzemünzen ist die ungarische Krone mit der Rundschrift „Magyar királyi váltópénz“ und die Jahreszahl der Prägung zu sehen. Auf der Reversseite ist, in einen Weizenkranz gefaßt, bei den Zwei-Heller-Stücken „2“, bei den Ein-Heller-Stücken die Zahl „1“, sowie das Prägzeichen der Kremnitzer Münze angebracht. Der Rand ist glatt. Die Ranten der Flächen sind erhöht und glatt und innerhalb derselben ist ringsum eine Perlenreihe gezogen. Der Durchmesser der Zwei-Heller-Stücke ist 19 Millimeter, der Ein-Heller-Stücke 17 Millimeter. Jede Zahlung, welche in österreichischer Währung, sei es in Metall oder nicht in Metall, zu leisten ist, kann nach Belieben der zur Zahlung verpflichteten Partei auch in kronenwerthigen Goldmünzen geleistet werden, wobei die Zwanzig-Kronen-Münze mit 10 fl. ö. W. und die Zehn-Kronen-Münze mit 5 fl. ö. W. zu berechnen ist.

Dieselbe Verfügung erstreckt sich auch auf die Ein-Kronen-Stücke und die auf Kronenwährung lautenden Nickel- und Bronze-Münzen, in der Weise, daß die Kronen-Stücke mit 50, die Zwanzig-Heller-Stücke mit 10, die Zwei-Heller-Stücke mit 1 und die Heller-Stücke mit $\frac{1}{2}$ Kreuzer österreichischer Währung zu berechnen sind, unter Beachtung der im §. 19 des Gesetz-Artikel XVII: 1892 für diese Münzen festgestellten Zahlungskraft, wonach im Privatverkehr Niemand verpflichtet ist, Ein-Kronen-Stücke im Werthe von mehr als 25 fl. beziehungsweise 50 Kronen, auf Kronenwährung lautende Nickelmünzen im Werthe von mehr als 5 fl. beziehungsweise 10 Kronen, Bronze-Münzen im Werthe von mehr als 50 Kreuzer beziehungsweise 1 Krone an Zahlungsmittel anzunehmen.

Die Staats- und sonstigen öffentlichen Cassen dagegen haben die Ein-Kronen-Stücke ohne Beschränkung, die Nickel- und Bronzemünzen aber bis zum Betrage von 5 Gulden, respective 10 Kronen an Zahlungsmittel anzunehmen.

Uebrigens werden diese Münzen bei den innerzeitig zu diesem Zwecke zu bezeichnenden staatlichen Wechselcassen auf Wunsch gegen Salutzagel nach den festzustellenden näheren Modalitäten einzulösen sein.

Mit Rücksicht auf jene Bestimmungen des G. A. VIII: 1892, welche den Kronenmünzen österreichischer Prägung in Ungarn dieselbe Verkehrlähigkeit sichern, welche dieselben Münzen ungarischer Prägung genießen, werden auf der beigegebenen Tabelle auch die Abbildungen der Kronenmünzen österreichischer Prägung in Begleitung der folgenden Beschreibung publicirt.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern werden dieselben Münzen der Kronenwährung geprägt, wie in den Ländern der ungarischen Krone. Die Legirung, das Gewicht und der Durchmesser sind dieselben, wie bei den Münzen ungarischer Prägung.

Ihre äußere Form ist die folgende: I. Auf der Aversseite der Goldmünzen befindet sich das Brustbild Sr. Majestät mit der folgenden Umschrift: „Franc. Jos. I. D. G. Imp. Austr. Rex. Boh. Gal. III. etc. et Ap. Rex Hung.“, d. h.: Franciscus Josephus I. Dei Gratia Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galiciae, Illyriae etc. et Apostolicus Rex Hungariae. Auf der Reversseite befindet sich der österreichische kaiserliche Adler mit der als Umschrift verwendeten Werthbezeichnung: XX Coronae, resp. X Coronae und die Jahreszahl der Prägung in römischen Ziffern.

Bei den Hüllen des Adlers ist das Prägzeichen: 20 Korona, beziehentlich bei den Zehn-Kronen-Stücken: 10 Korona wiederholt und die Jahreszahl der Prägung in arabischen Ziffern.

Der Rand ist glatt und enthält bei den Zwanzig-Kronen-Stücken mit vertieften Buchstaben das Motto: „Viribus Unitis“ und bei den Zehn-Kronen-Stücken eine vertiefte Verzierung, welche zehn Kronen darstellt.

Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend und glatt und an der Innenseite zieht sich eine Perlenchnur.

II. Die Ein-Kronen-Silbermünzen zeigen am Avers das Brustbild Sr. Majestät mit derselben Umschrift wie auf den Goldmünzen.

Am Revers befindet sich die Kaiserkrone, die Zahl „1“ und die Jahreszahl der Prägung von Vorberlaub umgeben.

Der Rand der Münzen ist glatt und enthält mit vertieften Buchstaben das Motto „Viribus Unitis“.

Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend und glatt und an der Innenseite zieht sich eine Perlenchnur.

III. Am Avers der Nickelmünzen befindet sich der österreichische kaiserliche Adler ohne Umschrift, am Revers befindet sich von Ornamenten umgeben die Zahl „20“, bez. „10“ und darunter durch ein Ornament getrennt die Jahreszahl der Prägung.

Der Rand ist geriffelt. Die Rante der Bildflächen ist hervorstehend und glatt und an der Innenseite zieht sich eine Perlenchnur.

IV. Am Avers der Bronzemünzen befindet sich der kaiserliche Adler ohne Umschrift, am Revers von Ornamenten umgeben die Zahl „2“, beziehungsweise „1“, und darunter durch Vorberlaub getrennt die Jahreszahl der Prägung.

Der Rand ist glatt ohne Aufschrift. Die Rante der Bildfläche ist hervorstehend und glatt und an der Innenseite zieht sich eine Perlenchnur.

Die Münzen der österreichischer Prägung fallen hinsichtlich der Zahlkraft im Sinne des Artikels XVIII des im G. A. XVIII: 1892 enthaltenen Vertrages unter denselben Gesichtspunct, wie die Münzen ungarischer Prägung.

Besonders wird das Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß derzeit in beiden Staaten der Monarchie nur die Zwanzig-Kronen-Goldmünzen im Verkehr sind. So wie die einzelnen Münzgattungen werden in Verkehr gebracht werden, wird dies besonders publicirt werden.

Budapest, im December 1892.

Außerordentliche Generalversammlung der Vertretung des Germanistädter Comitates.

Germanistadt, 30. December.

Unter dem Vorsitze des Herrn Obergespann Gustav Thalman erledierte gestern der Municipal-Ausschuß unseres Comitates in vierthätiger Verhandlung mit denkbarster und dankenswerthester Glätte die über 80 Gegenstände umfassende ganze Tagesordnung.

In Verbindung der Erlasse des Ministerpräsidenten Dr. Alexander Bekerle über die Neubildung des Cabinets und des Ministers des Innern Karl Piersony's Uebernahme der Leitung des Innenministeriums beschloß die Generalversammlung einbellig über Antrag des ständigen Ausschusses eine Glückwunsch-Adresse an den Ministerpräsidenten und an den Minister des Innern, sowie eine Dankadresse an den früheren Ministerpräsidenten Grafen Julius Szapary.

Der Erlaß des Ministers des Innern in Angelegenheit des Comitats-Statutes über die Benützung der transportablen Baracke dient zur Kenntnis. — Auf Grund eines Erlasses deselben Ministers wird der Maria Tomica, Witwe des verstorbenen Selbsthater Stubrichters-Dieners ein für alle Male eine Unterstützung von 30 fl. ausbezogen. — Bezüglich des Erlasses des Ministers für Cultus und öffentlichen Unterricht, enthaltend die Aufforderung, die Erbschaft für Kinder unter 3 Jahren materiell zu unterstützen, ist das Municipium nicht in der finanziellen Lage, für diesen Zweck Geldopfer zu bringen, wird aber, indem es den Erlaß zur Kenntnis nimmt, nicht unterlassen, die Bevölkerung zur Unterstützung des vom Minister empfohlenen Zweckes anzuregen. — Die Erlasse des Handelsministeriums betreffs Genehmigung des Vicinalstraßennetzes, — rücksichtlich der Genehmigung des Comitats-Statutes über Conscriptio und Evidenzhaltung der keine directe Steuer zahlenden Straßensteuer-Platzen, über die Modalität der Schulden-Abstattung, sowie über die — außer der im §. 25 des ersten Gesetzartikels vom Jahre 1890 enthaltenen — statutarischen Straßensteuer-Befreiungen, — dann betreffend die Genehmigung des Comitats-Statutes über das Dienstverhältnis, die Befähigung und die amtlichen Aenden der Municipal-Wegmeister dienen zur Kenntnis, und wird mit der Durchführung der einschlägigen Verfügungen der Vicegespan beauftragt.

Das Organisations-Statut der Gemeinde Westen wird an diese Gemeinde mit der Befreiung zurückgegeben, dasselbe im Sinne des hierauf bezüglichen Erlasses des Ministers des Innern zu ergänzen. — Die weiteren Erlasse deselben Ministers in Angelegenheit der Feststellung des neuen Comitats-Wappens, ferner in Sachen des Comitats-Dispositionsfondes werden zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird beschloffen, hinsichtlich des erwähnten Fondes eine das Jahr 1893 betreffende Vorlage zu unterbreiten.

In Befolgung eines anderen Erlasses des Ministers des Innern nahm die Generalversammlung die Wahl der Mitglieder in den Centralwahl-Ausschuß für die Jahre 1893—1895 in geheimer Abstimmung vor. Gewählt wurden: Gustav Bedeus, Gustav Binder, Zacharias Boiu, Nicolaus Cristea, Ludwig Habritius, Arnold Friedemann, Karl v. Hannenheim, Michael Janel, Franz Guttern, Stefan Kajt, Karl Klein, David Krosser, Alexander Lebu, Albert Leonhardt (Mühlbach), Dr. Julius Löw, Karl Rangefius, Franz Michaelis, Dr. Johann Remes, Albert Neugeboren, Karl Rod, Dr. Johann Roth, Daniel Schön, Johann Schullerus, Julius Sigerus, Cornel Tobias, Andreas Wagner.

Die Zuschriften: a) des Sarojer Comitates betreffs Abänderung des Gesetzentwurfes in Angelegenheit der Ausrottung der epidemischen Lungen-seuche, b) des Unterabensjer Comitates wegen Auslösung der Zinsen seit 1848 für die Siebenbürgen verlorene Benthentischädigung werden unterstützt, — die Zuschriften des Landes-Ausschusses der ungarländischen Lehrer betreffs Unterstützung, des Ugocjaer Comitates wegen Verstaatlichung der

Wie wird man jetzt auf der Eisenbahn fahren?

Mit 1. Januar tritt in Ungarn sowohl als auch in Oesterreich ein neues Eisenbahn-Betriebsreglement in Kraft. Dem die Eisenbahn benützenden Publicum dürfte es nicht unerwünscht sein, über die zahlreichen neuen Bestimmungen desselben einige Aufklärungen zu erhalten, verschiedene Fach-schriftsteller haben Commentare des neuen Betriebsreglements verfaßt, so vor einigen Monaten Regierungsrath Max Freiherr v. Buschmann eine eingehende und instructive Erläuterung und dieser Tage der Secretär der Nordbahn Dr. Josef Schwab. Der Broschüre des Letzteren folgen wir in den nachstehenden Zeilen.

Von den einzelnen Abschnitten des neuen Betriebsreglements hat in erster Linie der auf die Beförderung von Personen bezughabende Anspruch auf das Interesse des Publicums. Hören wir also, was uns das Betriebsreglement diesbezüglich Neues sagt.

Der Eisenbahnreisende kommt häufig in die Lage, kurz vor Antritt seiner Reise auf dem Bahnhofe, oder auch bei einer Fahrunterbrechung die in den Stationsgebäuden affichirten Fahrpläne consultiren zu müssen. Wie oft ist es in diesen Fällen bisher geschehen, daß der Reisende lange suchen mußte, ehe er jenen Fahrplan ausfindig machte, der ihn gerade interessirte. In Zukunft wird er die kleine Erleichterung haben, zu wissen, daß die Fahrpläne jener Bahn, die er eben benützt, auf hellgelbem Papier gedruckt sind. Alle anderen Fahrpläne, die der fremden inländischen und ausländischen Bahnen, prangen in weißer Umschlagsfarbe.

Mit den Kindern haben die p. t. Eltern auf Reisen schon so manche Unannehmlichkeiten gehabt, insbesondere mit den Gratis-Kindern, das heißt mit denjenigen, welchen die Bahnverwaltungen bis zu einem gewissen Alter unentgeltliche Beförderung gewähren, wenn sie in Begleitung sind. Ach, dieses gewisse Alter, welches fast immer so sehr ungewiß ausfällt, daß selbst der mitreisende Papa oder die Frau Mama nicht weiß, ob ihr Fränzchen oder Karlchen schon ein ausgewachsenes Vengelschen von elf Jahren oder noch immer „noch nicht zehnjährig“ ist! Fürderhin rangiren Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahre in die Kategorie der Gratispassagiere, für Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Jahre gewährt die Eisenbahn eine im Tarif festgesetzte Fahrpreisermäßigung.

Der Stationsglocke, die schon so manchen schwachnervigen Passagier zur Verweilung gebracht hat, singt das neue Betriebsreglement so halb und halb den Grabstein, indem es sagt: „Das bisher ausschließlich durch zwei Schläge auf die Stationsglocke zu gebende Zeichen zum Einsteigen in die Wagen kann entfallen, wenn die Aufforderung zum Einsteigen durch Abrufen oder Abläuten in den Wartekäumen erfolgt.“ Es kann also, aber es muß nicht entfallen. Wenn die Eisenbahn auf das „zweite Läuten“ verzichten sollte, so wird das Publicum dadurch, wie es scheint, aus der Scylla in die Charybdis kommen, denn dann muß es sich das „Abläuten in den Wartekäumen“ gefallen lassen, was auch kein besonders angenehmes Ohrenschmaus sein dürfte. Ueber das „dritte Läuten“ sagt das neue Betriebsreglement kein Sterbenswörtchen, woraus man schließen muß, daß nach wie vor jene Passagiere, welche das Malheur haben, zu spät zu kommen, wenigstens in dem Wohlklang des „dritten Läutens“ eine Entschädigung finden werden. Wie man sieht, ist man bei uns noch weit von der Adoption des englischen Systems entfernt, welches kein Läuten, kein Ausrufen kennt und es jedem Passagier überläßt, nach eigener Façon reisefreudig zu werden.

Als eine, wenn auch kleine, aber immerhin angenehme Concession an das Publicum darf die Befreiung betrachtet werden, daß in Zukunft den Reisenden das Öffnen der Bagentbüren zum Ein- und Aussteigen nicht mehr absolut, sondern nur, so lange der Zug sich in Bewegung befindet, verboten ist. Allerdings sind wir geneigt, des Gerüchtes zu erwahnen, daß es eine Menge Passagiere geben soll, welche bezüglich des Öffnens der Coupéthüren schon seit längerer Zeit eine ebenso vertwegene wie geschwibdrige Selbsthilfe beobachteten.

Eine heilige Tradition, die des Bläsebelegens, ist nunmehr betriebsamtlich wie folgt anerkannt worden: „Die schon bestehende Uebung, beim Einsteigen für sich und mitreisende Angehörige je einen Platz zu belegen, ist den Reisenden nunmehr ausdrücklich gestattet.“

Ueber Damencoupsés und Abtheilungen für Nichtraucher äußert sich das Betriebsreglement: „Die Verpflichtung zur Befreiung von Frauenabtheilungen (Damencoupsés) zweiter Classe ist an die Voraussetzung geknüpft, daß sich wenigstens drei Abtheilungen der betreffenden Wagenclasse in dem Zuge befinden; in den Nichtraucher-Abtheilungen (solche können auch für

Reisende erster Classe eingestellt werden) und in den Frauen-Abtheilungen ist das Rauchen selbst mit Zustimmung der Mitreisenden nicht gestattet. Auch dürfen solche Abtheilungen nicht mit brennenden Cigarren oder Pfeifen betreten werden.“

Jenen pfiffigen Rauchern, welche sich bisher mit Vorliebe in leere Nichtraucher-Coupsés zu schmuggeln pflegten, um dort wie die türkischen Palchas zu dampfen, ist nunmehr ein Rauchriegel vorgeschoben, denn selbst für den Fall, als sie Alle einverstanden sind, sich gegenseitig anzuräuchern — das Betriebsreglement domirt ihnen ein preceptorisches „Hier wird nicht geraucht!“ entgegen.

Ein ewiger Eisapfel der Eisenbahnpassagiere ist die Frage des Fensteröffnens. Welches Fenster des Coupés darf man öffnen? Das Betriebsreglement antwortet: „Das gleichzeitige Öffnen des Fensters auf beiden Seiten des Wagens ist nur mit Zustimmung aller in derselben Abtheilung mitreisenden Personen gestattet. Im Uebrigen entscheidet, so weit die Reisenden sich über das Öffnen und Schließen der Fenster nicht verständigen, der Schaffner. Die Berufung auf die oft reich wechselnde Windseite seitens eines Reisenden allein ist nicht mehr maßgebend.“ Dem Schaffner ist also das Amt des weisen Rabi übertragen. Mögen die Herren Conducteure niemals in die Lage kommen, mit ihrer Weisheit zwischen zwei Fenstern zu stehen.

Ein besonderes Gewicht legt das Betriebsreglement auf den §. 22, Absatz 3, welcher lautet: Es ist ausdrücklich untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, aus dem Wagen zu werfen.“ Man wird sich daher sehr hüten müssen, aus Bestreutheit oder aus anderen Ursachen Kinder oder Schöpfhündchen aus dem Coupésfenster zu werfen.

Propos Hund: „Außer kleinen Schöphunden (wie bisher) können ausnahmsweise auch größere Hunde, insbesondere Jagdhunde, jedoch nur in die dritte Classe mitgenommen werden, wenn die Beförderung der Hunde mit den begleitenden Personen in abgeordneten Abtheilungen erfolgt. Die Aufnahme anderer Hunde kann nicht verlangt werden, wenn die zu deren Aufnahme abgeordneten Behältnisse in den Personenzügen nicht vorhanden oder bereits besetzt sind.“

Spitalkosten-Umlage, des Budapester „Ungarischen Vereines“ um Unter- stützung zur Kenntniß genommen.

Mehrere Beamten, Diurnisten und Diener des Comitatsamtes suchen um Unterstüttung an. Die Generalversammlung nimmt den hierauf bezüglichen Antrag des ständigen Ausschusses en bloc an und votirt über Befür- wortung des Vicegepans den Vicepräsidenten Bedeus und Stroia in Anerkennung der erprießlichen Dienstleistung derselben eine Remuneration von je 100 fl.

Der Antrag a) auf Ertrag des Deficits des Comitats-Staats- Dotationsfonds, b) Bewilligung von Zuschüssen zu zwei Practicanten- Gehalten, c) Verzicht auf einige Sogager Parzellen des Mühlbacher Stuhles, d) Ankauf der Schankregal-Obligationen der Gemeinde Szabolc für den Mühlbacher Stuhlfonds, e) Abschreibung zweier Forderungs-Rückstände des Mühlbacher Stuhlfonds gegen Oni Nicolai Golia wird zum Beschluß erhoben.

Dem Gesuche des k. u. l. Thierarztes Ludwig Kandler und der Hebamme Josefa Woltschekto um Publication des Diplomes, — des Comitats-Baionamiz- Präses um Weiterbelassung des dritten provisorischen Diurnisten, — der Susanna Boos um Abschreibung ihres Schuldrückstandes an den Mühlbacher Stuhlfonds, — der Gemeinde Sinna um nachträgliche Genehmigung einiger demängelter Posten aus der 1879er Allobialrechnung, — der Gemeinde Gulenbach um Ähnliches betreffs der 1888er Allobialrechnung wird Folge gegeben, — das Gesuch der Gemeinde Unter-Sebes wegen Umwandlung in eine Großgemeinde wird dem Ministerium empfehlend unterbreitet.

Zum Comitats-Fiscal-Stellvertreter für das Jahr 1893 wählte die Generalversammlung Dr. Albert R. jun.

Der Bericht über die stattgefundenen Ergänzungswahlen für die Municipal-Vertretung dient ebenso wie die vorgelegte Virillistenliste pro 1893 zur Kenntniß.

Der Vertrag mit Alexander Predobiciu und Flora Bafitie und dessen Gattin Bogdoin Sumja, Einwohner in Jamleisch, wegen Ankaufs von Grundstücken zu Straßenbauzwecken wird genehmigt, — der Recurs des Comitats-Hausmeisters Johann Ferner gegen den Beschluß des Beamten- Pensionsfonds-Verwaltungsausschusses abgewiesen, — das Expeniar Varcher's für den Mühlbacher Stuhlfonds genehmigt, — der Statutenentwurf über die Kreisärzte wird von der Tagesordnung abgesetzt, — das Statut des Comitats-Feuerwehr-Unterstützungsfonds zur Ergänzung zurückgeleitet, — das Organisations-Statut der Gemeinde Porcseld bestätigt.

Die Beschlüsse der Stadt Hermannstadt wegen Einführung von Besiz- Umschreibungsgebühren, der Stadt Mühlbach in Angelegenheit der Be- urlaubung des städtischen Buchhalters G. Singer, — der Gemeinden: Neußmarkt betreffs Unterstützung der dortigen röm.-katholischen Schule, — Szelistye wegen Ankaufs von Viegenstücken, — Stolzenburg wegen a) Ab- schreibung von Allobialforderungen, b) Bedeckung der Kosten für Errichtung der angekauften Haltestelle, — Porcseld wegen a) Abschreibung von Allobial- forderungen, b) Zahlung eines Steuerrückstandes von 1347 fl. 53 kr. aus der Schankregal-Entschädigung, — Gimbofa wegen Anschaffung eines Drahtseiles für ihre Alt-Überfahrplätze und Bedeckung der Kosten durch Einführung von Weidelothen, — Dobring betreffs Erhöhung der Tage für das Brennholzloos von 2 fl. auf 3 fl., — Orlath wegen a) Abschreibung einer Forderung an den gewissen Cassier Jrimie Banciu, b) Remuneration des beim Ortsamte in Verwendung stehenden Karl Gubicza, — Fred wegen Verpachtung des Gemeinde-Wirthshauses auf drei Jahre, — Unter-Bian bezüglich des Verkaufes einiger Gemeinde-Grundstücke, — Refinar betreffs a) Bewilligung von 300 fl. zur Erziehung einer siebenten Lehrerstelle, b) Modification des Forstverwaltungs-Statutes, — Sächsisch-Bian wegen Holzverkaufes, — Gururo in ebensolcher Angelegenheit, — Kapolina, Sebeshely und Szabolc betreffs Beitragsleistung zum Mietzins für die Localitäten des Mühlbacher f. ung. Steueramtes, — Großschweern wegen Betrauung des Todtenbestatters mit der Durchführung der Desinfection, — Wolzmenen wegen a) Relocation für den dortigen Mühlpächter, b) Wahl der Gemeinde-Hebamme, c) Holzverkaufes, — Alzen betreffs a) Entschädigung des Sierbeförgerers Johann Dengel mit 25 fl., b) Ent- schädigung an die dortige ev. Kirchengemeinde A. B., — Toporcja wegen Ausfolgung der Gebühren des suspendirten Notärs, — Thalborca wegen Holzverkaufes, — Tilska betreffs Verpachtung des Gemeinde-Wirthshauses, — Voicza betreffend a) die Feststellung des Einheitspreises für den an Private zu Bauzwecken abzutretenden Gemeinde-Antravillgrund, b) Er- werbung eines Hauses für die Gemeinde, — der Gemeinden Tilska, Galis und Bala betreffs Haltung eines gemeinsamen Waldhegers, — Galis be- treffend die Systemisirung einer Gemeinde-Hebammen-Stelle, — Reho wegen Verkaufes von Gemeindegrund zu Bauzwecken, — Unter-Bian wegen a) Verkaufes einiger Gemeinde-Grundstücke, b) Remuneration des Gemeinde- richters M. Szabu mit 8 fl. werden — mit Ausnahme jener der Ge- meinden Szelistye, Stolzenburg (Punct a), Orlath (Punct a), Refinar, Sächsisch-Bian, Gururo, Tilska, — bestätigt; der Beschluß der Gemeinde Voicza (Punct a) wird nur theilweise genehmigt.

Der Kostenvoranschlag a) der Stadt Hermannstadt pro 1893, b) des Mühlbacher Stuhls-Allobialfonds pro 1893, c) der Gemeinden Refinar, Gzoodt, Neudorf, Talmaciel, Nag, Szeisel, Szelistye, Pojana, Toporcja, Deal, Rakova, Kelling, Vaaz, Reho, Sebeshely, Sugag, Szab-Bian, Strugar, Sinna, Szabolc, Szibiel, Kornezel, Sachjenhausen pro 1893, — der Nachtrags-Voranschlag der Gemeinde Rakova (Mühlbacher Bezirk) pro 1892 werden dem Antrage des ständigen Ausschusses gemäß, ebenso wie die Feuerwehr-Rechnung der Gemeinde Grosbau, — die Allobialrechnungen der Gemeinden Galis, Unter-Sebes, Stolzenburg, Sugag, Michaelsberg, Vaaz pro 1889, — Gzoodt, Marpod, Reußen, Schellenberg, Reksita, Kapolina, Roman pro 1890, — die Armenfonds-Rechnungen von Bongard aus den Jahren, 1888 bis einschließl. 1890, von Voicza aus den Jahren 1890 und 1891 genehmigt.

Hierauf schloß Vorsitzer, der Versammlung ein glückliches neues Jahr wünschend, unter Hochrufen der Anwesenden die Generalversammlung.

Local- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 31. December.

(Hof- und Personalsnachrichten.) Seine Majestät begibt sich am 2. Januar, Nachmittags, zu den für drei Tage anberaumten Hochwildjagden nach Neuberg und kehrt am 5. Januar, Abends, nach Wien zurück. — Kronprinzessin-Witwe Stephanie ist am 28. d. Abends zu mehrtägigem Aufenthalte nach Abbazia gereist. — Ein Innsbrucker Blatt verzeichnet ein angeblich dort verbreitetes Gerücht, demzufolge Erzherzog Franz Salvator mit Gemahlin Erzherzogin Valerie im nächsten Jahre von Wels nach Innsbruck übersiedeln, der Erzherzog in das Tiroler Kaiserjäger-Regiment eintreten und in der Hofburg seine Wohnung nehmen wird.

(Allerböchste Spenden.) Seine k. und apostolisch k. Majestät geruhen allergnädigst zu Kirchen- und Schulzwecken der gr. kath. Kirchengemeinde in Szabfalu 150 fl., den gr. kath. Kirchengemeinden in Szabf- Fella und Telehaza je 100 fl. zu spenden.

(Versehung.) Der f. ung. Justizminister hat den Grundbuchs- führer des Rezbivarschelter f. Gerichtshofes, Emerich Relemen zum Sephsitzpörrger f. Bezirksgerichte und den Gerichtsvollzieher des Wojda- hungaber f. Bezirksgerichtes, Karl Hegyessy, zum Fißbor f. Bezirks- gerichte versetzt.

(Theater-Nachricht.) Die heutige Vorstellung im hiesigen Stadttheater beginnt ausnahmsweise schon um 6 Uhr Abends.

(Ball-Nachricht.) Der Cötus des hiesigen evang. Ober- gymnasiums und der damit verbundenen Oberrealschule A. B. hält seinen

Ball am 13. Januar 1893 im Saale des Gesellschaftshauses ab. Der Vorverkauf der Logen findet in der Papierhandlung des J. Drotloff statt. — (Schuhmacher-Fachschule.) An der vom hiesigen Gewerbe- verein errichteten Schuhmacher-Fachschule beginnt der zweite Cours den 3. Januar 1893. Der Unterricht zerfällt in einen Tages- und Abend- Cours. Für den Tages-Cours sind monatlich 3 fl., für den Abend-Cours 2 fl. zu entrichten. Nähmaschinen, sowie verschiedene Hülfswerkzeuge stehen zur Benützung. Auf Wunsch können auch nur einzelne Fächer gelernt werden, als: Muster-(Modell-)schneiden, Zuschneiden, Vorräthen, Steppen u. s. w. — Anmeldungen nehmen entgegen und ertheilen nähere Aus- künfte Herr Penel, Genossenschaftsvorstand, und Herr Emil Jillich, Fachlehrer.

(Todesfall.) Ludwig Fronius, f. u. l. Hauptmann a. D., ein geborener Hermannstädter, ist am 29. d. in Tyrnau gestorben. Die sterblichen Ueberreste des Verbliebenen werden hierher überführt und im Familiengrabe auf dem ev. Friedhofe zur ewigen Ruhe bestattet.

(Gesunden) wurde gestern Nachmittags im Stadtpark eine Arbeitstafel aus Zuleimen mit den Buchstaben L. M.; dieselbe kann Wintergasse Nr. 21, 1. Thüre links im Hofe, abgeholt werden.

(Lieferung von Tuchsorten.) Eine Rundmachung der Ver- waltungs-Commission des Gendarmerie-Corps-Commandos für Bosnien und die Herzegovina in Sarajevo betreffend die Lieferung von fertigen Tuch- sorten als Mäntel, Hosen, Waffentücher, Blousen, ferner von rothem Egalisirungstuch, staßgrünem Rodtuch und Blousenstoff, blaugrauem Hosen- und Manteltuch und Flanelhemden für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis Ende December 1893, liegt im Bureau der Kronstädter Handels- und Gewerbesommer zur Einsichtnahme für die Interessenten auf. Offert-Ein- reichungstermin: 1. März 1893.

(In Angelegenheit der sanitären Zustände des Landes) hat der Minister des Innern an sämtliche Municipien einen Ertrag gerichtet, in welchem er die Ueberwindung der auf die allgemeinen Sanitäts- verhältnisse Bezug habenden Daten bis Ende März verlangt. Diese Ver- ordnung war sehr notwendig, da es vorgekommen ist, daß die auf das laufende Jahr Bezug habenden Daten erst nach zwei bis drei Jahren dem Ministerium unterbreitet wurden.

(Neuer Zinsfuß.) Durch gemeinsame Verordnungen des Finanz- und des Justizministers wurde der Zinsfuß für die in baarem Gelde erlegten Cautionen der öffentlichen Notare vor 5 auf 4 Percent, ferner für gerichtlich deponirte Beträge von 4 auf 3 1/2 Percent herabgesetzt. Dies gilt für die bis Ende 1892 erlegten Gerichtsdepositen vom 1. Juli 1893 angefangen, während die nach dem 1. Januar einlangenden Gerichtsdepositen gleich vom Tage der Erlegung nur mit 3 1/2 Percent verzinst werden. Diese Verfügung wird durch die veränderten Geld- und Creditverhältnisse motivirt.

(Die Großwärdiner Nonnenfrage.) Es liegt jetzt der Wortlaut jenes Erlasses vor, den der Minister des Innern in dieser An- gelegenheit an den Vicegepan des Bihar Comitates gerichtet hat. Der Ertrag lautet: Der Frauenverein des Bihar Comitates hat sich laut den durch die sub Zahl 52.846 erlassene Ministerial-Verordnung genehmigten 1873-er Statuten die edelste humanitäre Aufgabe gestellt, daß in dem von ihm gegründeten Waisenhaus elternlose Waisenkinder ohne Unterschied der Religion aufgenommen, versorgt und in ihrer eigenen Religion erzogen werden sollen. Zur Erreichung dieser Aufgabe haben die Mitglieder dieses Vereines, die hochsinnigen Frauen, mit vereinter Kraft mitgewirkt. Dem ist es zu danken, daß dieser Waisenhaus seinem Zwecke vollkommen entsprochen hat und das die armen Waisen den Eifer der ihr Schicksal sichernden Spender und Leiter segnend, in der zweckentsprechendsten Weise versorgt und versorgt wurden. Als im Jahre 1888 die Verwaltungsinstitutin resignirte, wurde in der am 5. April desselben Jahres stattgehabten Generalversammlung des Vereines der Beschluß gefaßt, mit der Verwaltungsinstitutin im Waisen- hause Grazer Nonnen zu betrauen. Dieser Beschluß wurde annullirt, weil das in den Statuten vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten wurde. Derselbe Antrag wurde in der am 25. September 1892 stattgehabten Generalversammlung mit Stimmenmehrheit angenommen und auf Grund dessen wurden die gültigen Statuten beaufs. Genehmigung der Modification der Paragraphen 66, 67 und 68 pflichtgemäß dem Ministerium des Innern unterbreitet. Gegen diesen Generalversammlungsbeschluß hat die Minorität eine Klage und einen Recurs eingereicht. Ich habe mich sowohl aus der Repräsentation des Vereinespräsidentiums, wie aus den Acten des Recurses davon überzeugt, daß die lobenswerthe Eintracht der Vereinsmitglieder, welche das Aufblühen dieser Wohlthätigkeits-Anstalt gesichert hat, nicht nur aufgehört hat, sondern daß Gegenstände entstanden sind, welche es unmöglich machen, daß dieses Institut seinem Zwecke fürderhin entspreche, denn gleichwie es jetzt einem Theile gelungen ist, in Betreff der Modification eine Majorität zu erlangen, wird auch der andere Theil bestrebt sein, sich die Majorität zu verschaffen und die beantragten Modificationen wieder abzuändern. Meine amtliche Pflicht ist es, darüber zu wachen, daß die aus den edelsten Ursprüngen der Nächstenliebe entstandenen Institute ihren durch die Spender ursprünglich bestimmten Zwecken sicher und vollkommen entsprechen. Im Hinblick darauf, daß dieses Institut seinem in den Statuten bestimmten Zwecke sicher nur dann entsprechen kann, wenn die jetzt vorhandene und nach dem Vorgefallenen nicht leicht zu be- seitigende Uneinigkeit und Interessensverschiedenheit behoben und an Stelle der Streitigkeiten die auf die interessirten Waisen so wohlthätig wirkende Eintracht wieder hergestellt wird, würde ich es, bevor ich in Betreff der Genehmigung der Modification der vom Präsidenten unterbreiteten Statuten meritorisch verführe, für das Zweckmäßige halten, daß diese Waisenanstalt getheilt werde und der eine Theil in voller Eintracht von denjenigen verwaltet werde, welche die Modification wünschen, der andere Theil aber von denjenigen, welche gegen dieselbe den Recurs ergriffen haben, und in diesem Falle wäre das Vermögen der Anstalt in einer auf billiger Grundlage festzustellenden Proportion zu theilen. Ich erlaube Euer Wohlgeboren, Obiges der Vereines- präsidentin mitzutheilen und mit ihrem allgemein bekannten wirksamen Ein- flusse das von mir oben bezeichnete Verfahren im Interesse der Comitats- Waisen zum Erfolg gelangen zu lassen. Da ich den edlen Sinn der Präsidentin kenne und bestimmt weiß, daß sie das sichere und volle Prosperiren dieses Waisenhauses anstrebt, wird sie ohne Zweifel bereit- willig der oben bezeichneten Trennung der Anstalt zustimmen, beaufs. Realisirung die ordnungsgemäßen Verhandlungen durchzuführen und den bezüglichen Vorschlag im Wege Ew. Wohlgeboren je früher mit unter- breiten.

(Hof- und Personalsnachrichten.) Seine Majestät begibt sich am 2. Januar, Nachmittags, zu den für drei Tage anberaumten Hochwildjagden nach Neuberg und kehrt am 5. Januar, Abends, nach Wien zurück. — Kronprinzessin-Witwe Stephanie ist am 28. d. Abends zu mehrtägigem Aufenthalte nach Abbazia gereist. — Ein Innsbrucker Blatt verzeichnet ein angeblich dort verbreitetes Gerücht, demzufolge Erzherzog Franz Salvator mit Gemahlin Erzherzogin Valerie im nächsten Jahre von Wels nach Innsbruck übersiedeln, der Erzherzog in das Tiroler Kaiserjäger-Regiment eintreten und in der Hofburg seine Wohnung nehmen wird.

(Allerböchste Spenden.) Seine k. und apostolisch k. Majestät geruhen allergnädigst zu Kirchen- und Schulzwecken der gr. kath. Kirchengemeinde in Szabfalu 150 fl., den gr. kath. Kirchengemeinden in Szabf- Fella und Telehaza je 100 fl. zu spenden.

(Versehung.) Der f. ung. Justizminister hat den Grundbuchs- führer des Rezbivarschelter f. Gerichtshofes, Emerich Relemen zum Sephsitzpörrger f. Bezirksgerichte und den Gerichtsvollzieher des Wojda- hungaber f. Bezirksgerichtes, Karl Hegyessy, zum Fißbor f. Bezirks- gerichte versetzt.

(Theater-Nachricht.) Die heutige Vorstellung im hiesigen Stadttheater beginnt ausnahmsweise schon um 6 Uhr Abends.

(Ball-Nachricht.) Der Cötus des hiesigen evang. Ober- gymnasiums und der damit verbundenen Oberrealschule A. B. hält seinen

Ball am 13. Januar 1893 im Saale des Gesellschaftshauses ab. Der Vorverkauf der Logen findet in der Papierhandlung des J. Drotloff statt. — (Schuhmacher-Fachschule.) An der vom hiesigen Gewerbe- verein errichteten Schuhmacher-Fachschule beginnt der zweite Cours den 3. Januar 1893. Der Unterricht zerfällt in einen Tages- und Abend- Cours. Für den Tages-Cours sind monatlich 3 fl., für den Abend-Cours 2 fl. zu entrichten. Nähmaschinen, sowie verschiedene Hülfswerkzeuge stehen zur Benützung. Auf Wunsch können auch nur einzelne Fächer gelernt werden, als: Muster-(Modell-)schneiden, Zuschneiden, Vorräthen, Steppen u. s. w. — Anmeldungen nehmen entgegen und ertheilen nähere Aus- künfte Herr Penel, Genossenschaftsvorstand, und Herr Emil Jillich, Fachlehrer.

(Todesfall.) Ludwig Fronius, f. u. l. Hauptmann a. D., ein geborener Hermannstädter, ist am 29. d. in Tyrnau gestorben. Die sterblichen Ueberreste des Verbliebenen werden hierher überführt und im Familiengrabe auf dem ev. Friedhofe zur ewigen Ruhe bestattet.

(Gesunden) wurde gestern Nachmittags im Stadtpark eine Arbeitstafel aus Zuleimen mit den Buchstaben L. M.; dieselbe kann Wintergasse Nr. 21, 1. Thüre links im Hofe, abgeholt werden.

(Lieferung von Tuchsorten.) Eine Rundmachung der Ver- waltungs-Commission des Gendarmerie-Corps-Commandos für Bosnien und die Herzegovina in Sarajevo betreffend die Lieferung von fertigen Tuch- sorten als Mäntel, Hosen, Waffentücher, Blousen, ferner von rothem Egalisirungstuch, staßgrünem Rodtuch und Blousenstoff, blaugrauem Hosen- und Manteltuch und Flanelhemden für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis Ende December 1893, liegt im Bureau der Kronstädter Handels- und Gewerbesommer zur Einsichtnahme für die Interessenten auf. Offert-Ein- reichungstermin: 1. März 1893.

Deutsches Theater.

Hermannstadt, 30. December.

„Die Hochzeitkreise“ von Benediz ist längst über das Jubiläum ihrer silbernen Hochzeit hinaus, hat aber an ihrer Gemüthlichkeit noch immer nichts eingebüßt. Die seine Verflüchtigung des verstorbenen Professorenbums, der lebendigen Bedanterie ist nicht verlegend, sondern erweiternd. Benediz taucht seinen Pinsel nicht in die ägende Lauge der Satyre; er trägt zwar derbe, aber keine grellen Farben auf, und stets weiß er seinen Figuren einen Anflug poetischen Hauches zu verleihen. Hierin liegt das Geheimniß, daß seine Stücke, obgleich etwas hausbacken, auch heute noch ein dankbares Publicum in jenen Kreisen finden, die ihre Gemüthswelt vor der Anstichung durch die Epidemie der nur mittelst nacktesten Naturalismus zu befänftigenden Ueberreizung bewahrt haben.

Den mit seinen Classikern förmlich rattenkönigartig verschlungenen, in seine Gemohnheiten verrannten Professor Otto Lambert, der von einer Tarantel gestochen zu sein vermeint, wena bei der Declination des famulus, famuli, famulo, famulum, famule ein Verstoß gegen den Nominativus, Genitivus, Dativus, Accusativus, Vocativus, Ablativus verbrochen wird, zeichnete Herr Dieffenbacher in Geberde, Ausdruck und prägnanter Ausführung meisterhaft. Die Rolle dieses Sonderlings zählt zu seinen gediegensten. — Als vorzügliche Partnerin stand ihm Fr. Feldern in der Rolle der Antonie zur Seite. Ihr hübsch durchgeführtes Vorkommens- werk war ganz glaubwürdig, weil naturgemäß zur Darstellung gebracht. Das Haus lobte die Darbietung dieses Künstlerpaars durch lebhaften Hervorruß. Die kleineren Rollen des Famulus, des Stiefelputzers und der Kammerjungfrau wurden von den Herren Molke und Roland und von Fr. Saitler beifallswürdig gegeben.

Auf die Hochzeitkreise folgte die heutige Zweitaufführung der „Puppenfee“. Frau Migi Berger, die in voriger Saison den Titelpart mit glänzendem Erfolg creirt und denselben in der jetzigen Spielzeit aus gefälliger Rücksicht dem Fr. Pichler abgetreten hat, vermüthet wir gestern in dem Divertissement, indem sie auch die von ihr in der diesmaligen Aufführung dargestellte Lady Klumpsternbire einer anderen Dame überlassen hatte. Die bewährten und wohlbekannten, weil wiederholt genannten Stützen des Ausstattungsballets begegneten auch gestern lebhaftem Beifalle.

Original-Telegramme.

Paris, 30. December. Professor Brouardel erklärt, er habe in den Eingeweiden Reinch's kein mineralisches Gift gefunden, doch sei es möglich, daß er vegetabilisches Gift genommen. Die Annahme, daß Reinch vergiftet worden, halte er für unwahrscheinlich.

Lyon, 30. December. In einem Interview erklärte Jules Ferry: Sobald wir unsere Feinde klar unterscheiden, werden wir unsere Reiben reformiren und in dieselben alle ehrlichen Republikaner aufnehmen. Unter dem Vorwande, die öffentliche Moral zu vertheidigen, will man die Republik zugrunde richten. Ueberlassen wir es der Justiz, gegen Männer vorzugehen, deren Rechtschaffenheit angezweifelt wird und bereiten wir uns für die Vertheidigung der politischen Freiheiten vor.

Marktbericht.

Hermannstadt, 30. December. Weizen, per Hektoliter, bester Qualität fl. 5.50, mittlerer fl. 5.20, unbest. fl. 4.90, Rohfrucht, bester fl. 4.80, mittlerer fl. 4.30, mind. fl. 4.—, Korn, bester fl. 3.60, mittlerer fl. 3.40, mind. fl. 3.20, Gerste, bester fl. 3.40, mittlerer fl. 3.20, mind. fl. 3.—, Hafer, bester fl. 2.30, mittlerer fl. 2.00, mind. fl. 1.90, Runkeln fl. 2.10, Erbäpfl. fl. 1.40, Weiz. Nr. 0 per 100 Rilo fl. 18.40, Weiz. Nr. 1 fl. 14.80, Weiz. Nr. 3 fl. 13.40, Weiz. Nr. 5 fl. 10.40, Erbsen, per Hekt. 12 kr., Avelen 6 kr., Hülse 12 kr., Senf, per 100 Rilo, gebundenes fl. 1.70, ungebundenes fl. 1.50, Brennholz, per Kubikmeter, hartes fl. 3.50, weiches fl. 2.20, Kernen, per Rilo 46 kr., Seife 30 k., Rindfleisch 48—62 kr., Schafffleisch 46—56 kr.

Fremden-Liste

vom 30. December.

Hotel Henriker. Dr. Job. Mflay, Advocat, von Karlsburg; Nicolaus Temesvary, Grundbesitzer, von Kronstadt; Gombi, Bester, Kaufleute, von Wien; Schwarz, Kaufmann, von Endapeln.

Stadt-Theater in Hermannstadt.

Direction: Eugen Berger.

Heute Samstag den 31. December 1892:

46. Vorstellung. Grader Tag. (Gutenpiegel, oder: Schabernack über Schabernack. Hoffe mit Gesang in 4 Acten von J. Neffroy. Musik von Kapellmeister Müller. Zum Schluß:

Ein Schloßbesuch.

Neuzeitliches Festspiel mit einem Tableau von Wilhelm Capistrari.

Anfang 6 Uhr Abends.

Wiener telegraphischer Börsen- und Effecten-Cours

vom 29. December.

Table with 2 columns: Name of instrument and its price. Includes items like Ung. Schanz.-Abl.-Oblig., Goldrente, 1860-er Staats-Anleihen, etc.

Advertisement for Friedrich Seberlein, Kunst- und Handlungärtner. Text describes his family and offers to sell his collection of books and papers. Includes contact information for Hermannstadt, 29. December 1892.

M.-Z. 17605 1892.

[1077] 1-2

Wahlbestimmung.

Bei der am 9. December l. J. in den drei Wahlkreisen der Stadt Hermannstadt durchgeführten Wahl zur Ergänzung des hiesigen Vertretungskörpers sind gewählt worden:

im I. Wahlkreis

zu ordentlichen Mitgliedern:

1. Reissenberger Johann, Riemer,
2. Arz Karl, Seifenfieder,
3. Henel Michael, Schuhmacher,
4. Billes Johann, Kaufmann,
5. Dr. Wolff Karl, Sparcassa-Director,
6. Bressler Michael, Privatier,
7. Breinsdörfer Karl, Lederhändler,
8. Platz Karl, Vorparnis-Commissär,
9. Schuschnig Josef, Lackirer,
10. Michaelis Franz, Buchhändler,
11. Schwabe Friedrich, Juwelier,
12. Albrich Karl, Gymnasial-Director,
13. Christea Nicolaus, Confistorialrath,
14. Schuster Josef, Riemer,
15. Bell Albert, Mädchenschul-Director,
16. Wagner Josef, Kaufmann,
17. Ludecke Ernst, Juwelier,
18. Dörschlag Karl, Professor,
19. Jikeli Wilhelm, Tischler,
20. Fritsch Ludwig, Redacteur;

als Ersatzmänner:

1. Bergleiter Ernst, f. u. f. Hauptmann i. P.,
2. Heldenberg Victor v., Pianist,
3. Dr. Larcher Karl v., Advocat,
4. Gollner Michael jun., Schneider,
5. Gutt Robert, Sparcassa-Controllor,
6. Sigerus Gustav, Universitäts-Sparcassa-Controllor,
7. Czikeli Friedrich, Kaufmann,
8. Scherer Friedrich jun., Tuchfabrikant;

im II. Wahlkreis

zu ordentlichen Mitgliedern:

1. Scherer Friedrich, Tuchmacher,
2. Feiri Friedrich, Riemer,
3. Otto Samuel, Weißbäcker,
4. Ohnweiler Michael, Baumeister,
5. Zajzon Franz, Cigarrenmacher,
6. Lang Karl, Weber,
7. Keil Joh. Josef, Weißbäcker,
8. Weindel Johann, Kaufmann,
9. Fritsch Samuel, Vorparnisvereins-Cassier,
10. Ferentzi Karl, Patertbejorger,
11. Stenzel Wilhelm, Cassier der Sparcassa,
12. Moferdt Karl, Cafetier,
13. Jikeli Josef, Kaufmann,
14. Borger Victor, Tischler,
15. Fabritius Wilhelm, Fabrikant,
16. Weiss Wilhelm, Professor,
17. Kraft Karl Wilhelm, Buchdrucker;

zu Ersatzmännern:

1. Frühbeck Franz, Comitatsfiscal,
2. Eder Heinrich, Architekt,
3. Nussbacher Friedrich, Weißbäcker,
4. Albrich Karl jun., Professor,
5. Lani Martin, Sparcassa-Controllor,
6. Fuchs Ludwig, Kaufmann,
7. Moferdt Gustav, Lederer,
8. Meltzer Gustav, Seifenfieder;

im III. Wahlkreis

zu ordentlichen Mitgliedern:

1. Eichler Karl, Tuchmacher,
2. Connerth Karl, Riemer,
3. Moferdt Josef, Rothgerber,
4. Seraphin Wilhelm, Schuhmacher,
5. Stampf Andreas, Tuchmacher,
6. Reissenberger Ludwig, Professor,
7. Zimmermann Franz, Archivar,
8. Fritsch Karl, Landesfürsorge-Secretär,
9. Niedermeier Karl, Guttmacher,
10. Czikelius Samuel Karl, Stadtwirtschaftler;

11. Albrecht Johann, Cigarrenmacher,
12. Dr. Arz Albert jun., Advocat,
13. Zacharias Karl, Marktrichter,
14. Schön Daniel, Kaufmann,
15. Dr. Jikeli Friedrich, Arzt,
16. Ferentzi Friedrich, Lederer,
17. Valentini Friedrich, Versicherungsbeamter,
18. Dr. Schuller Heinrich, Arzt,
19. Binder Karl, Weißbäcker,
20. Brandsch Karl, Professor,
21. Veress Ignatz, Gymnasial-Director;

zu Ersatzmännern:

1. Neustädter Daniel, f. u. f. Hauptmann i. P.,
2. Better Karl, Schlosser,
3. Gürtler Gustav, Kaufmann,
4. Spak Adolf, Fleischerhauer,
5. Schuster Moritz, Bankbeamter,
6. Neugeboren Albert, Professor,
7. Albrich Adolf, Universitäts-Concipist,
8. Mühlsteffen Karl, Färber,
9. Köber Mathias, Stadtprediger.

Hievon erfolgt die Verlautbarung mit dem Beifügen, daß gemäß §. 50 des XXII. G.-A. ex 1886 Beschwerden gegen das Wahlverfahren, sowie Einwendungen gegen die Wählbarkeit eines gewählten Repräsentanten binnen 10 Tagen von der erfolgten Wahl an gerechnet an den Verifications-Ausschuß, dessen Präses Hr. Hochwohlgeborenen der Herr Vicegepan Gustav Reissenberger ist, zu richten sind. Hermannstadt, am 9. December 1892.

Der Magistrat.

Promessen

auf **Wiener Communal-Lose**, Haupttreffer fl. 200.000, à fl. 3.50 sammt Stempel,

ferner auf

Credit-Lose, Haupttreffer fl. 150.000, à fl. 5. — sammt Stempel,

Ziehung am 2. Januar 1893,

sind zu haben in der Buchhandlung des

P. J. Kabdebo

in Hermannstadt. [1016] 5-5

Neue Patent selbstthätige Reben- u. Pflanzen-Spritze „Syphonia“



übertrifft alle bisher bekannten Spritzen, da sie selbstthätig arbeitet. Dies beständigen taugend lobende Zeugnisse! Man verlange Abbildung und Beschreibung von der Fabrik landwirthschaftl. sowie Obst- und Weinbau-Maschinen

Ph. Mayfarth & Co.,

Wien, II., Taborstrasse 76.

Kataloge gratis. — Vertreter erwünscht. [1068] 1-10

Eichenholz,

vollkommen trocken, ist zu haben

Wolfgasse Nr. 6.

Preis per Meterklasten 7 fl. 70 fr.

(1073) 3-3

Edle Harzer Canariensänger

feinster Stämme, Züchtereier und Verandtschaft unter Garantie. Preisliste, sowie Angabe der Gefangstouren, Behandlung und Fütterungs-Anweisung gratis und franco von W. Beerling in St. Andreasberg i. H., Schulstrasse 427, Provinz Hannover. [1020] 3-10

COGNAC
Czuba-Durozier & Co.
franz. Cognacfabrik
PROVINCENTOR.
General-Representanz
Ruda & Blochmann Budapest.
[934] 15-82

PH. MAYFARTH & CO.,

Fabriken landwirthschaftlicher Maschinen.

Wien, II., Taborstrasse Nr. 76,

Etablirt 1872. preisgekrönt mit den ersten Preisen auf 600 Arbeiter. allen grösseren Ausstellungen, fertigen die besten (831) 8-10

Pflüge, 1-, 2-, 3- und 4-scharig, **eggen und Walzen**

Pressen für alle Zwecke, sowie für Wein und Obst,

Dörr-Apparate für Obst und Gemüse, sowie für alle industriellen Zwecke,

Reben- und Pflanzen-Spritzen. Selbstthätige Patent-



transportablen **Sparkessel-Oefen**, als Futter-Dämpfer und Industrie-Wasch-Apparate, **Dresch-Maschinen** für Hand-, Göpel- und Dampf-Betrieb, Göpel, Häcksel-Futterschneider, Schrotmühlen, Rübenschneider, Grünfutter-Pressen, patent. Blut-Getreide-Putzmühlen, **Maisrebler.**

Kataloge gratis. — Vertreter erwünscht.

Im unterzeichneten Verlage sind nachstehende Kalender für das Jahr 1893 erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig:

Siebenbürgischer Volks-Kalender

mit dem **Beamten- und Militär-Schematismus.**

XLII. Jahrgang.

Inhalt: Kalendarium — Kalender der Juden — Merkwürdige Epochen — Jahresrechnung für das Jahr 1893 — Die 12 Himmelszeichen — Die Mondesörter — Jahres-Charakter — Von den vier Jahreszeiten — Die vier Quarten — Oherabelle — Dauer des Kalenders — Landespatrone — Von den Finsternissen — Jahresregent — Landesfarben der ältern-ungarischen Monarchie — Gerichtsferien — Erklärung einiger Zeichen — Die Sichtbarkeit der Planeten — Genealogie des regierenden Kaiser-Königshauses von Oesterreich-Ungarn — Genealogie der wichtigsten europäischen Regentenhäuser — Jahrmärkte — Post- und Telegraphenwesen: A. Briefpost — B. Fahrpost — C. Postparcasse — D. Post-Curse — E. Telegraphen-Bestimmungen — Eisenbahnenwesen: A. Eisenbahn-Fahrordnung — Stempel- und Gebührenwesen — **Woritz Gustf.**, Director des evangelischen Gymnasiums A. B. und der damit verbundenen Lehranstalten in Hermannstadt. Von J. A. Biela — Für die Land- und Forstwirtschaft nützliche **Schwarzer**. Von W. Hausmann — Die Vereinsfrage in Hermannstadt — **Stramm's Geheimniß.** Eine Geschichte aus den „Sängerbund“-Lagen. Von Johann Leonhardt — Der ehrliche Funder. Von C. Fabrow — **Nüchtern** auf das Jahr 1892 — Gemeinnütziges — Miscellen und Anekdoten — Beamten- und Militär-Schematismus — Inserate.

Illustration: **Woritz Gustf.**, Gymnasial-Director in Hermannstadt.

Preis 60 fr., mit Postaufendung 65 fr.

Wandkalender.

Groß-Placat in Farbendruck.

Preis 20 fr., mit Postaufendung 22 fr.

Neuer und alter Haus-Kalender.

Inhalt: Jahresrechnung für das Gemeinjahr 1893 — Die 12 Himmelszeichen — Die Sonne mit den Planeten — Die Mondesörter — Die kritischen Tage des Jahres 1893 — Von den Finsternissen — Von den Jahreszeiten — Die vier Quarten — Oherabelle — Jahresregent: **Mercur** — Die Sichtbarkeit der Planeten — Kalendarium — Kalender der Juden — Bauernregeln — Genealogie des regierenden Kaiser-Königshauses von Oesterreich-Ungarn — Genealogie der wichtigsten europäischen Regentenhäuser — Jahrmärkte — Post- und Telegraphenwesen: A. Briefpost — B. Fahrpost — C. K. ungar. Postparcasse — D. Telegraphen-Bestimmungen — Eisenbahnenwesen: A. Briefpost — Stempel-Scala — **Der Hammeleib.** Eine Geschichte aus den Karpathen. Von Albert Amthor — **Der Silbergold.** Eine Geschichte aus dem Dorfsleben. Von Johann Leonhardt — Ein Wiederleben. Erzählung von **Trangott Hammer** — **Nüchtern** auf die Zeit vom 1. October 1891 bis Ende September 1892 — **Deutsches für's Haus** — **Lebensregeln** — Die zehn Gebote der Kinder-Erziehung — Der Preispruch. Bericht von **Hermann Müller** — En por lastig Geschichten — Anekdoten — **Manigfaltiges** — Gemeinnütziges — Post-Curse — Eisenbahn-Fahrordnung — Inserate — Verzeichnis der in Hermannstadt befindlichen Advocaten, Notare und Aerzte mit Angabe ihrer Wohnungen.

Preis 20 fr., mit Postaufendung 22 fr.

Th. Steinhausen's Nachfolger
(Adolf Reissenberger).

Buchdruckerei, Zeitungs- und Kalender-Verlag.

Kein Neujahrs-Kränzchen mehr!

ohne Orlather Champagner.

Heimisches Product aus garantiert reinem Traubenwein.

Erhältlich bei den Herren Kaufleuten:

Ludwig Fuchs, G. W. Grohmann

und **J. B. Misselbacher sen.** [1079] 1-2

Weinhaus-Eröffnung.

Der ergebenst Gefertigte beehrt sich, einem p. t. Publicum anzuzeigen, daß er in seinem Hause **Grosser Ring Nr. 8** eine

Filiale des Mönchhof-Kellers

eröffnet hat, wo die seit Jahren renommirten Tisch-, Dessert- und Flaschen-Weine des **Mönchhof-Kellers** zum selben Preise zum Ausschank gezapft werden.

Auch steht ein separates Zimmer für geschlossene Gesellschaften zur Verfügung.

Um geneigten Zuspruch bittet

beachtungsvoll

Ludwig Fronius.

[1046] 5